

gen nur von der „*Verfassungsmässigkeit*“²⁴⁰¹ die Rede ist, die vom Staatsgerichtshof geprüft werden kann, nicht aber von der Übereinstimmung mit *völkerrechtlichen Verträgen* (d.h. mit dem Völkervertragsrecht; *Völkervertragsrechtsmässigkeit*). Der Schritt, den der Staatsgerichtshof in StGH 1989/9 getan hat, bestand also in einer *Auslegung* des Begriffes der ‚Verfassungsmässigkeit‘ im Sinne von ‚Verfassungs- und Völkervertragsrechtsmässigkeit‘ (‚Verfassungs- und Konventionsmässigkeit‘).

- Zum anderen hat der Staatsgerichtshof in StGH 1989/8 nicht über die „*Verfassungs- oder Konventionsmässigkeit*“²⁴⁰² einer *Entscheidung oder Verfügung* i.S.v. Art. 23 StGHG (d.h. über einen *Vollzugsakt*) befunden, sondern über jene eines *formellen Gesetzes* (d.h. eines *Gesetzgebungsaktes*) Obwohl es sich im Anlassfall um nichts anderes als um eine Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) gehandelt hatte, ist der Staatsgerichtshof zu seinem Befund über die „*Verfassungs- oder Konventionsmässigkeit*“²⁴⁰³ in StGH 1989/8 also nicht unter Art. 23 Bst. b StGHG (der die EMRK als Prüfungsmaßstab nennt), sondern *einzig und allein unter Art. 24 Abs. 3 StGHG* (der nur die LV und nicht auch die EMRK als Prüfungsmaßstab nennt) gekommen.

Diese Praxis hat der Staatsgerichtshof im Rahmen einer Zusammenfassung seiner „*ständige(n) Rechtsprechung*“²⁴⁰⁴ entwickelt, in der die beiden Tatbestände der Verfassungs- und der Konventionswidrigkeit *einander gleichgestellt* werden: „In behaupteter unrichtiger Anwendung von Gesetzen allein kann noch nicht eine Verletzung verfassungs- oder konventionswidrig gewährleisteter Rechte erblickt werden, sofern nicht eine an sich verfassungs- oder konventionswidrig erkannte Norm angewendet“²⁴⁰⁵ werde.

Aufgrund der Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1989/8 kann die (vor einem Anderen Gericht behauptete oder vom Staatsgerichtshof von Amtes wegen zu prüfende) Tatsache nicht nur der Verfassungs-, sondern auch der *Konventionswidrigkeit* (Völkervertragsrechtswidrigkeit) einer in einem Anlassfall mittel- oder unmittelbar anzuwendenden Bestimmung des Landesrechts die Zuständigkeit

2401 Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV sowie Art. 24 Abs. 3 StGHG (Kursivstellung durch den Verfasser).

2402 StGH 1989/8, LES 2/1990 S. 63.

2403 StGH 1989/8, LES 2/1990 S. 63.

2404 StGH 1989/8, LES 2/1990 S. 63.

2405 StGH 1989/8, LES 2/1990 S. 63 (Kursivstellung durch den Verfasser).